

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 12

Erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

Dez. 1929

Invaliden- (Alters-) Unterstützung im Verbande

Der § 11 des Statuts des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, der von der Invaliden- (Alters-) Unterstützung handelt und auf Beschluß des Münchener Verbandstages am 1. Januar 1930 in Kraft treten soll, hat folgenden Wortlaut:

1. Verbandsmitglieder, die von der Invaliden- oder Angestellten-Versicherung für invalide erklärt worden sind oder Altersrente beziehen, können eine dauernde Invaliden- (Alters-) Unterstützung erhalten. (Siehe § 13 Absatz 3.) Der Nachweis der Invaldität ist durch eine Bescheinigung der Invaliden- oder Angestellten-Versicherung zu erbringen.

2. Invaliden- (Alters-) Unterstützung darf nur auf Anweisung des Verbandsvorstandes ausgezahlt werden.

3. Anträge auf Gewährung der Invaliden- (Alters-) Unterstützung sind nebst dem Mitgliedsbuch und den sonstigen Unterlagen von der Zahlstellenverwaltung unter Mitteilung ihrer Stellungnahme an den Verbandsvorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die gestellten Anträge und setzt die Höhe der monatlichen Unterstützung fest nach der Zahl und Höhe der bisher in ununterbrochener Mitgliedschaft geleisteten Beiträge.

4. Die Höhe der Unterstützung wird berechnet nach den seit dem 1. Januar 1924 geleisteten Hauptkassenbeiträgen. Leistete ein Mitglied während dieser Zeit in verschiedenen Klassen Beiträge, so wird der aus dieser Beitragsleistung errechnete Durchschnittsbeitrag in Anlehnung an die bestehenden Beitragsklassen als Grundlage zur Festsetzung der Unterstützung genommen.

5. Die Unterstützung wird gewährt an invalide Mitglieder nach Leistung von 780 Hauptkassenbeiträgen, an Altersrente beziehende Mitglieder nach Leistung von 1300 Hauptkassenbeiträgen und beträgt pro Monat:

| | |
|-------------------------------|------------------------------|
| bei 780 Hauptkassenbeiträgen | das 10fache dieses Beitrages |
| bei 1040 Hauptkassenbeiträgen | das 12fache dieses Beitrages |
| bei 1300 Hauptkassenbeiträgen | das 15fache dieses Beitrages |
| bei 1560 Hauptkassenbeiträgen | das 17fache dieses Beitrages |
| bei 1820 Hauptkassenbeiträgen | das 20fache dieses Beitrages |
| bei 2080 Hauptkassenbeiträgen | das 25fache dieses Beitrages |

6. Die monatliche Invaliden- (Alters-) Unterstützung beträgt nach

| Beitrags- wochen | bei einem Hauptkassenbeitrage von | | | | |
|---------------------|-----------------------------------|---------|---------|---------|---------|
| | 35 § | 50 § | 65 § | 85 § | 110 § |
| 780 | 3,50 M | 5,00 M | 6,50 M | 8,50 M | 11,00 M |
| 1040 | 4,20 M | 6,00 M | 7,80 M | 10,20 M | 13,20 M |
| 1300 | 5,25 M | 7,50 M | 9,75 M | 12,75 M | 16,50 M |
| 1560 | 5,95 M | 8,50 M | 11,05 M | 14,45 M | 18,70 M |
| 1820 | 7,00 M | 10,00 M | 13,00 M | 17,00 M | 22,00 M |
| 2080 | 8,75 M | 12,50 M | 16,25 M | 21,25 M | 27,50 M |

7. Die Unterstützung ist nachträglich am Schluß eines jeden Monats auszuführen. Beim Ableben eines Unterstützungsempfängers wird die

Unterstützung an die hinterbliebenen Angehörigen, deren Ernährer das verstorbene Mitglied war, für den laufenden Monat voll ausgezahlt.

8. Krankenhäusern, Heilanstalten oder dritten Personen steht ein Anspruch auf die Verbandsinvaliden- (Alters-) Unterstützung nicht zu. Mitglieder, denen staatliche, kommunale oder sonstige Stellen bei Gewährung von Unterstützungen die vom Verbande gewährte Invaliden- (Alters-) Unterstützung aufrechnen oder die von ihnen gewährten Unterstützungen kürzen, erhalten die Unterstützung nur bis zu der Höhe, die eine Anrechnung ausschließt.

9. Mitglieder, die aus anderen Verbänden übergetreten sind, die Invalidenunterstützung nicht gewähren, müssen die vorstehenden Wartezeiten erfüllen, bevor sie die Invaliden- (Alters-) Unterstützung beziehen können.

Um nun eine reibungslose Einführung der Invaliden- (Alters-) Unterstützung zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß die Bevollmächtigten Ziffer 2 und 3 der vorstehenden statutarischen Bestimmungen genau beachten. Anträge auf Gewährung von Invaliden- (Alters-) Unterstützung müssen durch die Zahlstellenverwaltungen, für Einzelmitglieder durch die zuständigen Gauleitungen sofort beim Vorstand des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes eingereicht werden. Diesen Anträgen ist in jedem Falle das Mitgliedsbuch und eine Bescheinigung der Invaliden- oder Angestelltenversicherung, durch die der amtliche Nachweis der Invaldität erbracht wird, beizulegen. Vom Verbandsvorstand wird dann geprüft, ob die statutarischen Voraussetzungen zum Bezuge der Invaliden- (Alters-) Unterstützung erfüllt sind. Sobald das geschehen ist, geht den Zahlstellenverwaltungen für jedes unterstützungsberechtigte Mitglied ein Quittungsformular und eine Mitgliedskarte für die Dauer eines Kalenderjahres in gelber Farbe zu. Vordem darf unter keinen Umständen Invaliden- (Alters-) Unterstützung zur Auszahlung gebracht werden.

Außerdem ist zu beachten, daß Invaliden- (Alters-) Unterstützung beziehende Mitglieder, die nicht in eine höhere Beitragsklasse übertreten dürfen, auch weiterhin verpflichtet sind, Verbandsbeiträge zu zahlen, solange sie in Arbeit stehen. Ihre Beitragspflicht ruht nur dann, wenn sie in der Tabakindustrie dauernd arbeitsunfähig sind.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß die Mitgliedsbücher nach Anerkennung des Anspruches auf Invaliden- (Alters-) Unterstützung beim Verbandsvorstand bleiben. Es muß deshalb darauf gesehen werden, daß etwaige Beitragsrückstände beglichen und alle erforderlichen Eintragungen gemacht worden sind. Für Verzögerungen, die sich aus der Nichtbefolgung dieser Hinweise ergeben, muß die Verbandsleitung schon im voraus jede Verantwortung ablehnen.

Neue Quittungsformulare

Der Vorstand des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes hat für die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung neue Quittungsformulare anfertigen lassen, die den Zahlstellenverwaltungen noch vor Jahreschluß zugehen werden. Dabei ist, um den Bevollmächtigten die Handhabung zu erleichtern, im Gegensatz zu den bisher üblichen Quittungsformularen die Scheckform gewählt worden. Die ausgefüllten Unterstützungsquittungen werden demnach in Zukunft nicht mehr oben, sondern auf der linken Seite abgetrennt. Außerdem ist der Text der neuen Quittungsformulare den jetzt geltenden statutarischen Bestimmungen angepaßt worden, so daß es z. B. nicht mehr Unterstützungsperiode sondern Mitgliedsjahr heißt. Der Text selbst wurde so eingeteilt, daß für die erforderlichen Eintragungen genügend

Platz vorhanden ist. Alles andere ergibt sich aus dem Text der Quittungsformulare und aus den statutarischen Bestimmungen über Erwerbslosenunterstützung, deren wichtigste auf der Innenseite des Umschlages der Quittungsblocks zum Abdruck gebracht worden sind.

Erwähnt zu werden verdient dann noch, daß die Quittungsformulare für die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit in weißer Farbe gehalten und mit einem großen A versehen sind, während die Quittungsformulare für die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung im Falle der Krankheit durch rosa Farbe und ein großes K kenntlich sind. Im übrigen dürfen vom 1. Januar 1930 an nur noch die neuen Quittungsformulare Verwendung finden. Die unbenutzten alten Quittungsformulare brauchen die Zahlstellenverwaltungen dem Verbandsvorstand nicht zurückzuschicken, sondern können sie als Notizblätter usw. verwenden.

Krankenkassenleistungen

(§§ 182—194 der Reichsversicherungsordnung)

§ 182. Als Krankenhilfe wird gewährt:

1. Krankenpflege vom Beginn der Krankheit an; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln, und
2. Krankengeld in Höhe des halben Grundlohnes für jeden Kalendertag, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht; es wird vom vierten Krankheitstag an, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tage ihres Eintritts an gewährt.

§ 182a. Von den Kosten für Arznei, Heil- und Stärkungsmittel haben die Versicherten in allen Fällen zehn vom Hundert selbst zu tragen.

Gefährden nach pflichtmäßiger Ueberzeugung des Kassenvorstandes die Ausgaben der Kasse für die im Absatz 1 genannten Leistungen die Leistungsfähigkeit der Kasse, so kann er beschließen, daß die Kassenglieder die Kosten bis zwanzig vom Hundert selbst zu tragen haben. Auf Verlangen der Mehrheit der Versichertenvertreter im Ausschuß muß der Kassenvorstand den Beschluß aufheben.

Der Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen setzt die Ausnahmen von der Vorschrift der Abs. 1, 2 fest.

Der Kassenvorstand bestimmt, wie die Mitglieder mit ihrem Kostenanteile heranzuziehen sind.

§ 183. Die Krankenhilfe endet spätestens mit Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach Beginn der Krankheit, wird jedoch Krankengeld erst von einem späteren Tage an bezogen, nach diesem. Fällt in den Krankengeldbezug eine Zeit, in der nur Krankenpflege gewährt wird, so wird diese Zeit auf die Dauer des Krankengeldbezugs bis zu dreizehn Wochen nicht angerechnet.

Ist Krankengeld über die sechsundzwanzigste Woche nach Beginn der Krankheit hinaus zu zahlen, so endet mit seinem Bezug auch der Anspruch auf Krankenpflege.

§ 184. An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Kasse Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus (Krankenhauspflege) gewähren. Hat der Kranke einen eigenen Haushalt, oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung.

Bei einem Minderjährigen über sechzehn Jahren genügt seine Zustimmung.

Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn

1. die Art der Krankheit eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Erkrankten nicht möglich ist,
2. die Krankheit ansteckend ist,
3. der Erkrankte wiederholt der Krankenordnung (§ 347) oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwidergehandelt hat,
4. sein Zustand oder Verhalten seine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

In den Fällen des Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 soll die Kasse möglichst Krankenhauspflege gewähren.

Wo mehrere geeignete Krankenhäuser zur Verfügung stehen, die bereit sind, die Krankenhauspflege zu gleichen Bedingungen zu übernehmen, soll die Krankenkasse dem Berechtigten, vorbehaltlich des § 371, die Auswahl unter ihnen überlassen.

§ 185. Die Kasse kann mit Zustimmung des Versicherten Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pfleger namentlich auch dann gewähren, wenn die Aufnahme des Kranken in ein Krankenhaus geboten, aber nicht ausführbar ist, oder ein wichtiger Grund vorliegt, den Kranken in seinem Haushalt oder in seiner Familie zu belassen.

Die Szung kann gestatten, dafür bis zu einem Viertel des Krankengeldes abzugreifen.

§ 185a. Bei Krankenkassen mit räumlich weit ausgedehntem Bezirke kann die Kasse Krankenschwestern als Pflegepersonen und als Gehilfinnen der Ärzte anstellen. Der Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen kann Richtlinien für die Tätigkeit dieser Krankenschwestern aufstellen.

§ 186. Wird Krankenhauspflege einem Versicherten gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, so ist daneben ein Hausgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes zu zahlen. Das Hausgeld kann unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

§ 187. Die Szung kann

1. die Dauer der Krankenhilfe bis auf ein Jahr erweitern,
2. Fürsorge für Genesende, namentlich durch Unterbringung in einem Genesungsheime, bis zur Dauer eines Jahres nach Ablauf der Krankenhilfe gestatten,

3. Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung zubilligen, die nach beendigtem Heilverfahren nötig sind, um die Arbeitsfähigkeit herzustellen oder zu erhalten,

4. mit Zustimmung des Oberversicherungsamts Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen der einzelnen Kassenglieder vorzusehen.

§ 187a. Die Krankenkasse darf über die den Erkrankten ausgehändigten Arzneibehältnisse verfügen.

§ 187b. Die Krankenkassen können für die Ausstellung des Krankenscheins an Kassenglieder oder deren Angehörige eine Gebühr bis zu zehn Reichspfennig erheben, es sei denn, daß es sich um Unfälle oder ansteckende Krankheiten handelt.

§ 188. Die Szung kann für Versicherte, die auf Grund der Reichsversicherung oder aus dem Reichsnappschäftsverein oder aus einer Ersatzkasse binnen zwölf Monaten bereits für sechsundzwanzig Wochen hintereinander oder insgesamt Krankengeld oder die Ersatzleistungen dafür bezogen haben, in einem neuen Versicherungsfalle, der im Laufe der nächsten zwölf Monate eintritt, die Krankenhilfe auf die Regelleistungen und auf die Gesamtdauer von dreizehn Wochen beschränken. Dies gilt nur, wenn die Krankenhilfe durch dieselbe nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt wird.

§ 189. Erhält ein Versicherter Krankengeld gleichzeitig aus einer anderen Versicherung, so hat die Krankenkasse ihre Leistung so weit zu kürzen, daß das gesamte Krankengeld des Mitglieds den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt.

Die Szung kann die Kürzung ganz oder teilweise ausschließen.

§ 190. Die Szung kann die Mitglieder verpflichten, dem Vorstand, wenn sie Krankengeld oder die Ersatzleistungen dafür beanpruchen, die Höhe der Bezüge mitzuteilen, die sie gleichzeitig aus einer anderen Krankenversicherung erhalten. Die Frage, aus welcher Krankenversicherung die Bezüge herrühren, ist nicht gestattet.

§ 191. Die Szung kann das Krankengeld bis auf drei Viertel des Grundlohns erhöhen.

Sie kann es schon vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an zubilligen bei Krankheiten, die länger als eine Woche dauern, zum Tode führen oder durch Betriebsunfall verursacht worden sind, sowie mit Zustimmung des Oberversicherungsamts auch bei anderen Krankheiten.

Die Szung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts bis zu der Höchstgrenze von drei Vierteln des Grundlohns

1. das Krankengeld für Verheiratete und Ledige sowie nach der Zahl der Kinder und sonstigen Angehörigen abtufen, die der Versicherte bisher von seinem Arbeitsverdienste ganz oder überwiegend unterhalten hat,
2. für alle oder nur für die niedrigeren Lohnstufen Zuschläge zum Krankengeld in einem für alle gleich hohen oder für die niedrigeren von ihnen erhöhten Beträge bewilligen.

§ 191a. Die Szung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts den Vorstand ermächtigen, für eingetretene Versicherungsfälle die Barleistungen entsprechend den Veränderungen des Geldwerts zu erhöhen.

§ 192. Die Szung kann Mitgliedern das Krankengeld ganz oder teilweise versagen, wenn sie

1. die Kasse durch eine strafbare Handlung geschädigt haben, die mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, für die Dauer eines Jahres nach der Straftat
2. sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhaftige Beteiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.

§ 193. Die Szung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts für kleinere Heilmittel einen Höchstbetrag festsetzen.

Sie kann bei der Krankenpflege noch andere als kleinere Heilmittel, insbesondere Krankenloft, oder einen Zuschuß hierfür, zubilligen.

Sie kann Versicherten, die freiwillig Mitglieder der Kasse bleiben (§ 313), statt der Krankenpflege den Betrag mindestens des halben Krankengeldes dann zubilligen, wenn sie sich nicht im Bezirke der Kasse oder des Versicherungsamts aufhalten.

§ 194. Die Szung kann

1. das Hausgeld bis zum Betrage des gesetzlichen Krankengeldes erhöhen,
2. Versicherten, für die kein Hausgeld zu zahlen ist, neben der Krankenhauspflege ein Krankengeld bis zur Hälfte des gesetzlichen Betrags zubilligen.

Wie verhält sich der Arbeitslose?

Werter Kollege!

In Deiner letzten Anfrage handelt es sich um einige praktische Fragen aus der Arbeitslosenversicherung. Du schreibst, daß die 26 Wochen, die der Arbeitslose in der versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben muß, um eine Anwartschaft zu begründen, auch jetzt noch gelten. Nun hat aber der Kollege Menke sogar 32 Wochen gearbeitet, wie aus den Arbeitsbescheinigungen hervorgeht. Trotzdem sei ihm die Unterstützung verweigert worden. Dabei habe der Kollege noch nie in seinem Leben Arbeitslosenunterstützung bezogen, sondern sei erst vor 36 Wochen aus Amerika zurückgekehrt, wo es ihm nicht gut gegangen sei. Dazu ist nun zu sagen, daß derjenige, der zum ersten Male seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung Unterstützung beantragt, allerdings eine Anwartschaft von 52 Wochen zurückgelegt haben muß. Diese Bestimmung trifft für Deinen Fall zu. Für alle anderen Arbeitslosen gilt die Anwartschaft von 26 Wochen wie früher. Voraussetzung ist natürlich, daß es sich um solche Arbeitslose handelt, die als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen, und zwar berufsmäßig überwiegend, nicht nur vorübergehend. Voraussetzung für den Kollegen Menke ist ferner, daß er während der Arbeitslosigkeit seinen erforderlichen Lebensunterhalt nicht etwa als Landwirt oder als Gewerbetreibender erwerben kann.

Du schreibst, die Eltern des Kollegen Menke hätten ein bäuerliches Anwesen, wohnten aber in Süddeutschland, während der Kollege Menke mit Frau und Kindern in Norddeutschland wohnt. Das würde den Bezug der Unterstützung nicht hindern; denn wenn die Beteiligten nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, sondern sogar räumlich weit voneinander getrennt, dann könnte man dem Kollegen Menke nicht zumuten, für die Zeit der Arbeitslosigkeit mit Sack und Pack zu den Eltern zu fahren und, ob die Eltern wollen oder nicht, diesen bei der Winterarbeit zu helfen. Nebenbei bemerkt, kann man überhaupt sehr darüber streiten, ob man einem Arbeitslosen zumuten kann, seinen Lebensunterhalt im Winter durch Mitarbeit im ländlichen Kleinbesitz der Eltern zu erwerben. Ich meine, soweit es sich um kleine und kleinste Anwesen handelt. Sie haben ja selber keine Arbeit im Winter und sind froh, wenn sie irgendwo Arbeit bekommen können. Der Deutsche Bauergewerksbund hat eine sehr gute Eingabe an die Reichsanstalt gemacht. Darin werden Richtlinien verlangt und gleichzeitig vorgeschlagen, Richtlinien über die Frage, wann und bei welcher Besitzgröße dem Arbeitslosen die Mitarbeit in der Landwirtschaft der Eltern zumuten sei.

Der Kollege Menke scheidet also leider aus, d. h. nicht etwa, weil seine Eltern in Süddeutschland ein paar Scheffel Land haben, sondern weil er die Anwartschaftszeit von 52 Wochen nicht erfüllt hat. „Die Zeit war noch nicht erfüllt“. Das klingt wie in der Bibel. Aber die kannte die Arbeitslosenunterstützung noch nicht, jedenfalls nicht als Rechtsanspruch.

Beim Kollegen Erdmann handelt es sich, wie Du schreibst, um die Wartezeit. Er hat sich am 4. Dezember arbeitslos gemeldet. Dann beginnt die Wartezeit mit dem 4. Dezember, wobei ich natürlich voraussetze, daß Erdmann für diesen Tag kein Arbeitsentgelt mehr bekommt. Solange nämlich Kollege Erdmann noch Lohn erhält, bekommt er keine Unterstützung. Wie lange dauert die Wartezeit? Das ist jetzt verschieden, sie schwankt je nach Lage des Falles zwischen 14 und 3 Tagen und verringert sich unter Umständen noch weiter. Das wollen wir einmal kurz erörtern. Also zuerst die regelmäßige Dauer der Wartezeit. Sie dauert 14 Tage bei solchen arbeitslosen Kollegen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keine zuschlagsberechtigten Angehörigen haben und in die häusliche Gemeinschaft eines anderen aufgenommen sind (z. B. bei den Eltern usw. wohnen). Die Wartezeit dauert aber nur 7 Tage, wenn die Kollegen das 21. Lebensjahr vollendet haben oder nicht in die häusliche Gemeinschaft eines anderen aufgenommen sind, sowie bei Arbeitslosen mit einem, zwei oder drei zuschlagsberechtigten Angehörigen. Und dann endlich gibt es eine Wartezeit sogar nur von 3 Tagen. Sie gilt nur für Arbeitslose mit vier oder mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen, also mit Frau und drei Kindern. Diese Kollegen hatten früher eine Wartezeit von 7 Tagen. Das ist also günstiger geworden.

Nun zur zweiten Frage: Unter welchen Umständen verkürzen sich die Wartezeiten? Kollege Erdmann ist verheiratet und hat 3 Kinder. Für ihn gilt also eine Wartezeit von nur 3 Tagen. Nun ist er aber, wie Du schreibst, 14 Tage vor der Arbeitslosmeldung hindurch krank und arbeitsunfähig gewesen. Dann fällt beim Kollegen Erdmann die dreitägige Wartezeit ganz weg. Er erhält also sofort, d. h. vom 4. Dezember an, die Unterstützung. Sie wäre auch dann weggefallen, wenn die Arbeitslosmeldung in

unmittelbarem Anschluß an Kurzarbeit von mindestens zweiwöchiger Dauer erstattet war (auch im unmittelbaren Anschluß an eine behördlich angeordnete Verwahrung von mindestens zweiwöchiger Dauer in einer Anstalt). Allerdings ist von Kurzarbeit nur dann die Rede, wenn infolgedessen das Arbeitsentgelt um mindestens ein Drittel gekürzt war. In all diesen Fällen verkürzt sich die 14tägige Wartezeit zur 7tägigen, die 7tägige zur 3tägigen, und die 3tägige fällt ganz weg.

Kollege Erdmann bezieht übrigens eine Unfallrente von 28 RM. monatlich. Nach dem neuen Gesetz werden gewisse Renten auf die Unterstützung angerechnet. Im allgemeinen gilt, daß die Renten aus der Sozialversicherung, aus dem Reichsknappschaftsgesetz oder aus der Angestelltenversicherung usw. nicht angerechnet werden, wenn sie nur 30 RM. oder weniger monatlich betragen. Also bleibt die Unfallrente des Kollegen Erdmann anrechnungsfrei.

Neu ist auch, daß die Höhe der Unterstützung anders berechnet wird als früher. Du wirst Dich entsinnen, daß früher das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten 13 Wochen (3 Monate) maßgebend war, heute dagegen das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten 26 Wochen (6 Monate). Nun kann es vorkommen, daß infolge Kurzarbeit mal ein geringerer Lohn gezahlt worden ist. Dann ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, welches der betreffende Kollege ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen hätte. Das gilt aber nur für den Fall, daß die Kurzarbeit eine Folge des Arbeitsmangels war, also nicht durch andere Umstände verursacht worden ist. Diese Bestimmung wird oft übersehen. Wenn z. B. die Kurzarbeit eine Folge von Naturereignissen ist und man von vornherein damit rechnen konnte, liegt keine Kurzarbeit infolge Arbeitsmangels vor. Ich denke an den Fall der Deicharbeiten an der See, wenn infolge erheblicher Stürme und starker Brändung eine Arbeit unmöglich gemacht ist. Dann liegt keine Kurzarbeit vor, sondern die geringere Arbeitszeit in solchen Zeiten ist voraussehbar, weil man damit rechnen mußte.

Übrigens werden Krankheitstage, an denen der arbeitslose Kollege wegen zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit nicht gearbeitet hat, nicht zur Anwartschaft gerechnet, wenn auch der Kollege noch nicht entlassen gewesen ist. Früher war es ja so. Voraussetzung war damals, daß der Kollege während der Arbeitsunfähigkeit nicht entlassen war. Das gilt heute also nicht mehr.

Was Du über den Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung schreibst, kann ich nicht anerkennen. Jeder Arbeitslose soll sich so schnell wie möglich beim Arbeitsamt melden; denn der Tag der Arbeitslosmeldung ist auch für die Zurückrechnung wichtig. Denke daran, was weiter oben über die Verkürzung der Wartezeit gesagt ist. Liegt z. B. ein Feiertag zwischen dem Entlassungstag und dem Tag der Arbeitslosmeldung, so mußt Du berücksichtigen, daß der Feiertag nach einer — meiner Ansicht nach ungeschickten — Entscheidung des Spruchsenats leider nicht als erster Tag der Wartezeit gilt. Also so schnell wie möglich melden, besonders an Tagen vor Feiertagen! Daß der Kollege noch keine Arbeitsbescheinigung hat, darf ihn unter keinen Umständen von der Meldung zurückhalten! Die kann er immer noch nachträglich besorgen. Meldet er sich nicht sofort, so geht kostbare Zeit verloren.

Mit bestem Gruß

Die Vertrauensperson.

Verlorene Mitgliedsbücher und -karten

- Bremen: Die Mitgliedskarte, Walter Rosendahl, geb. 22. 1. 06, eingetr. 26. 4. 29. (424/157. 29.)
Die Mitgliedskarte, Hermann Kösch, geb. 9. 9. 95, eingetr. 2. 2. 29. (424/157. 29.)
- Hannover: Die Mitgliedskarte, Helene Drinkow, geb. 29. 1. 86 in Hannover, eingetr. 9. 5. 28. (425/158. 29.)
- Berlin: Das Mitgliedsbuch S 42 296, Pauline Heilborn, geb. 3. 3. 80 zu Berlin, eingetr. 12. 10. 28. (433/160. 29.)
- Breslau: Das Mitgliedsbuch SA 1507, Jda Füssel, geb. 7. 6. 06 in Breslau, eingetr. 1. 5. 26. (434/161. 29.)
- Dresden: Das Mitgliedsbuch SA 24 982, Ella Prassch, geb. 14. 8. 87 in Magendorf, eingetr. 22. 2. 18. (443/162. 29.)
Das Mitgliedsbuch S IV 46 862, Paul Stephan, geb. 10. 8. 82 in Döbeln, eingetr. 20. 4. 01 (443/162. 29.)
Das Mitgliedsbuch SA 11 744, Karl Müller, geb. 29. 1. 95 in Dresden, eingetr. 1. 2. 18. (443/162. 29.)
- Steinb.-Hallenberg: Das Mitgliedsbuch S IV 40 313, Emmi Müller, geb. 19. 8. 07, eingetr. 1. 3. 26. (444/163. 29.)
- Bünde: Das Mitgliedsbuch SA 36 173, Auguste Unterbrink, geb. ?, eingetr. 27. 3. 27. (445/164. 29.)
Das Mitgliedsbuch SA 36 172, Alwine Unterbrink, geb. ?, eingetr. 27. 3. 27. (445/165. 29.)
- Rinteln: Das Mitgliedsbuch, August Förke, geb. 1. 7. 74 in Erten, eingetr. 4. 5. 19. (456/167. 29.)

Quartalsabrechnung und Jahresabschluss

Zum Jahreswechsel rückt auch wieder die Zeit heran, wo die Zahlstellenverwaltungen an die Fertigstellung der Quartalsabrechnung und die Absendung der überschüssigen Verbandsgelder an den Vorstand in Bremen denken müssen. Es geht nicht an, daß damit so lange gewartet wird, bis unter Namensnennung der säumigen Zahlstellen eine Mahnung in der „Vertrauensperson“ erfolgt.

Gilt das schon allgemein, so kommt diesmal noch hinzu, daß die Herausgabe des gedruckten Jahresberichts durch einige restierende Zahlstellen stark verzögert werden kann. Vor Eingang aller Quartalsabrechnungen ist der Vorstand nämlich nicht in der Lage, den Jahresabschluss tätigen zu können. Deshalb ergeht an alle Zahlstellenverwaltungen die dringende Bitte, sofort mit der Aufstellung der Quartalsabrechnung zu beginnen und sie nach erfolgter Revision mit den dazugehörigen Belegen umgehend an den Vorstand in Bremen zu senden.

Außerdem muß auch diesmal wieder darauf hingewiesen werden, daß die Angaben über die Mitgliederbewegung in einigen Quartalsabrechnungen immer noch unvollständig sind. Sorgt dafür, daß auf eine Wiederholung dieses Hinweises in Zukunft verzichtet werden kann.

Gibt die richtige Buchnummer an!

Es gehört zu einer geordneten Geschäftsführung innerhalb des Verbandes, daß auf Unterstützungsquittungen, Anträgen und Mitteilungen, soweit sie personeller Art sind, die Nummer und Serienbezeichnung des Mitgliedsbuches immer richtig angegeben wird, damit Irrtümer und Nachfragen vermieden werden. Insbesondere gilt das in den Fällen, wo es sich um Mitglieder handelt, die aus anderen Verbänden übergetreten sind. Seit der Einführung des Einheitsmitgliedsbuches durch die dem ADGB angeschlossenen Gewerkschaften kann es nämlich vorkommen, daß das übergetretene Mitglied eine Buchnummer mitbringt, die schon ein anderes Mitglied des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes hat. Um nun Verwechslungen zu verhindern, setzt der Vorstand den Nummern dieser Mitgliedsbücher ein U vor. Damit wird kenntlich gemacht, daß es sich um die Buchnummer eines übergetretenen Mitgliedes handelt. Bei der Wiedergabe dieser Buchnummern auf Unter-

stützungsquittungen usw. müssen die Bevollmächtigten jetzt darauf sehen, daß das U nicht fehlt. Nur wenn überall so gehandelt und dazu noch darauf gesehen wird, daß die Personalangaben genau stimmen, sind Mißverständnisse ausgeschlossen.

Statistikkarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für November bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Vorstand in Bremen spätestens bis zum 7. Januar zugesandt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 28. Dez. zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten und Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird „Die Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Die nachstehenden Zahlstellen haben ihre Statistikkarte oder ihren Fragebogen für November entweder überhaupt nicht oder zu spät eingekandt:

Gau Hamburg: Eternförde, Plön, Kellinghusen, Neumünster, Celle, Gandersheim, Goslar, Münchehof, Osterode, Stadtfoldendorf, Wildeshausen, Winjen.

Gau Nordhansen: Duderstadt, Roshach, Arnstadt, Biberichlag, Dingelstädt, Eisleben, Erfurt, Frankenheim, Friedrichslohra, Großbreitenbach, Kahla, Lehesten, Kaltensundheim, Jella, Koburg.

Gau Hersford: Hameln, Bielefeld, Detmold, Lippstadt, Soest, Walldorf.

Gau Frankfurt: Bonn, Gelsbern, Briedel, Neukerk, Oberhausen, Darmstadt, Gelnhausen, Worms, Burgfinn, Langenprozelten, Kieneß, Rogheim.

Gau Heidelberg: Grohhausen, Landshut, Bruch, Kalw, Kleebronn, Kirchart, Eppingen, Heidenheim, Kastatt, Keilingen, Schönaich, Schorndorf, Schwab-Hall, Sternenfels, Untergruppenbach, Rülzheim, Walldorf.

Gau Dresden: Raschhausen, Konneburg, Tangermünde, Wurzbach, Zeitz, Grimma, Mittweida, Mügeln, Oberottendorf, Pegau, Pirna.

Gau Breslau: Goldberg, Priebus, Ratibor, Strehsen, Züllichau.

Gau Berlin: Braunsberg, Marienburg, Calau, Neuruppin, Pasewalk, Wusterhausen.

Inhaltsverzeichnis „Die Vertrauensperson“, Jahrgang 1929

| | | | |
|---|----------|---|---------------------------------------|
| Abrechnungen, Fehlende | 4, 7, 10 | Invaliden- (Alters-) Unterstützung im Verbands | 12 |
| Anmerkungen! Beachtet die | 10 | Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Neuerungen in der .. | 8 |
| Arbeit annehmen, wenn sie kleine Kinder hat? Muß eine Frau | | Invalidenversicherung | 8 |
| auswärtige | 2 | Kassenleistungen, Die Versagung von | 3 |
| Arbeit, Freistellung von der | 10 | Krankentafelleistungen | 12 |
| Arbeiter- und Angestelltenrates, Aufgaben und Befugnisse des .. | 4 | Krisenfürsorge, Weiterer Ausbau der | 2 |
| Arbeitslose, achtet auf die Verdienstbescheinigung | 11 | Krisenunterstützung bei Au-Ausgesteuerten | 5 |
| Arbeitslose? Wie verhält sich der | 12 | Krisenunterstützung für Arbeitslose, Verordnung über | 1 |
| Arbeitslosenunterstützung, Arbeitsangebot und | 7 | Krisenunterstützung, Erlass über Personenkreis und Dauer der | 7 |
| Arbeitslosenunterstützung, Unberechtigter Bezug von | 8 | Kündigung erfolgen, um wirksam zu werden? Wie muß eine | 1 |
| Arbeitslosenunterstützung, Anträge auf Bewilligung der | 2 | Kurzarbeiterunterstützung, Verordnung über | 2 |
| Arbeitslosenversicherung, Die | 10, 11 | Kurzarbeiterunterstützung und Wochenfeiertage | 4 |
| Arbeitslosenversicherung, Aus der | 3 | Lohnpfändung maßgebend? Ist der Bruttolohn oder Nettolohn bei | |
| Arbeitslosigkeit, Wartezeit zwischen Kurzarbeit und | 2 | der | 7 |
| Arbeitsordnung, Betrifft Straßen nach der | 9 | Material-Bestellkarte, Die | 1 |
| Arbeitszeitbestimmungen für die Zigarrenbranche | 8 | Mitgliederliste oder Personalkarten? | 4 |
| Beitragskassierer gezahlten Entschädigungen steuerpflichtig? Sind die | | Mitgliedsbücher und -karten, Verlorene ... 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, | 12 |
| an ehrenamtliche | 7 | Mitgliedsjahr, Das | 2 |
| Beitragskassierer Steuerabzug von Vergütungen an ehrenamtliche | | Notstandsarbeiten, Ausländer bei | 5 |
| Beitragsübersicht | 5 | Privatversicherungen, Gewerkschaften und | 7 |
| Berufsausbildung? Was ist | 5 | Quartalsabrechnung, Erinnerung an die | 1, 3, 6, 9, 12 |
| Berufsausbildung in der Zigarrenindustrie | 6 | Quittungsformulare, Neue | 12 |
| Betriebsrätegesetz, Die Polizei und das | 2 | Schutz des Weges zur Arbeitsstätte, Der | 5 |
| Betriebsrätewahlen Zu den | 1 | Statistikkarten und Fragebogen | 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 |
| Betriebsrat unter Kontrolle | 2 | Sterbefällen, Meldung von | 4 |
| Betriebsrates, Aufgaben und Befugnisse des | 3 | „Tabak-Arbeiter“ verteilt? Wann wird der | 6 |
| Betriebsratsbeschluß gültig? Wann ist ein | 1 | Unfallrente neben Invalidenrente | 6 |
| Betriebsvertretung Führung nehmen? Müssen die Gewerbeaufsichts- | | Unfallverhütung, Betriebsräte und | 9 |
| beamten bei Betriebsbefähigungen mit der | 1 | Unfallverhütungs-Woche, Reichs- | 1 |
| Betriebsvertretung und Tarifvertrag | 7 | Unfallversicherung, Einiges über | 11 |
| Betriebsvertretungen, Projektkosten der | 9 | Verbandsadressen, Wichtige | 5, 6 |
| Betriebsvertretungen im Jahre 1929, Aufruf zu den Neuwahlen der | | Verbandszugehörigkeit, Entlassung wegen | 11 |
| Briefen und Postkarten, Etwas von | 5 | Verjährung naht, Die | 11 |
| Buchnummer an! Gebt die richtige | 12 | Warnung | 2 |
| Erwerbslosenunterstützung, Zur Beachtung bei der Auszahlung von | | Werbewoche, Rüstet zur | 9 |
| Kacharbeiterinnen? Sind Zigarrenarbeiterinnen gelernte | 3 | Witwen und Waisen, Die Versorgung der | 4 |
| Gesamt, Zum | 1 | Wochen- und Familienhilfe | 6 |
| Gekündigte zu tun? Was hat der | 9 | Wöhnerinnenschutz, Gesetzlicher | 5 |
| Heimarbeiter, Eine wichtige Entscheidung für | 7 | Zeugniserweigerung? Haben Gewerkschaftsangestellte das Recht der | 7 |